



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|--|
| Signatur | StAZH MM 2.175 RRB 1867/0169 |
| Titel | Schweiz. Militärdepart. Beschluß betr. dessen Kreisschreiben üb. d. Abhaltung d. eidg. Militärschulen im Jahr 1867. |
| Datum | 26.01.1867 |
| P. | 174–179 |

[p. 174] Der Regierungsrath übermittelt der Direktion des Militärs unterm 22. Januar l. Js zur Berichterstattung und Antragstellung ein Kreisschreiben des schweiz. Militärdepartements d. d. 18. gl. Mts sammt 2 Exemplaren Tableau der eidg. Militärschulen pro 1867, aus welchen sich im Wesentlichen ergibt:

1. Die zu dem Truppenzusammenzug einzuberufenden Bataillone sind im Tableau namentlich bezeichnet worden, damit die Kantone Gelegenheit erhalten, ihre Instruktionspläne rechtzeitig danach auszurichten.
Um diejenigen Corps, welche der Armee-Eintheilung nach zusammengehören, die größern Friedensübungen möglichst mit einander bestehen zu lassen, mußten auch solche Bataillone bezeichnet werden, welche im laufenden Jahre sonst keine Wiederholungskurse zu bestehen hätten.

2. Mit dem diesjährigen Schuljahre soll der Anfang dazu gemacht werden, die Scharfschützenkompagnien, die der gleichen Division angehören, zusammen in die Wiederholungskurse zu berufen, was zur Folge hat, daß theils Compagnien, welche schon letztes Jahr Wiederholungskurse hatten, auch dieses Jahr // [p. 175] wieder einberufen werden, während umgekehrt die Wiederholungskurse einiger Compagnien auf das nächste Jahr verschoben wurden, die sonst dieses Jahr an der Reihe gewesen wären.

3. Die Parktrain-Wiederholungskurse sollen nicht mehr in bisheriger Form stattfinden, sondern es werden die nach dem Gesetze vom 21. Dezbr. v. Js neu zu organisierenden Compagnien einberufen werden.

Vom Wiederholungskurse für den Linien-Parktrain muß dieses Jahr noch abgesehen werden. Die Offiziere der neuen schweren Feldbatterien und Positionsbatterien sollen, um mit ihren neuen Geschützen vertraut zu werden, im Laufe des Jahres besondere Kurse bestehen.

4. Die im Tableau vorgesehene Oberinstruktorenschule hat vorzüglich den Zweck, die Instruktion für die neue Bewaffnung vorzubereiten.

Statt der gewohnten Unteroffiziersschulen soll dieses Spätjahr eine Schießschule für Instruktoren stattfinden, um eine möglichst große Anzahl kantonaler Instruktoren mit der neuen Bewaffnung vertraut zu machen.

5. Die Schulen für angehende Offiziere und Aspiranten der Infanterie wurden auf 2 reduziert, um denselben für die praktischen Felddienstübungen etc. die nöthige numerische Stärke zu geben. // [p. 176] Dem Schultableau selbst ist zu entnehmen, daß auf dem Waffenplatz

Winterthur

eine Dragner- Rekrutenschule

ein " Wiederholungskurs der 3 Zürcher Auszügerkompagnien,
ferner eine Scharfschützen-Rekrutenschule,

auf dem Waffenplatz Zürich:

ein Wiederholungskurs von vier Scharfschützenkompagnien

stattfinden soll, die übliche Parktrainschule aber für letzteren Waffenplatz dieses Jahr wegfällt.

Im Weiteren geht aus einer Zuschrift des schweiz. Militärdepartements an die Direktion des Militärs vom 18. Januar 1867 hervor, daß das Departement beabsichtigt, die Park- und Parktrain-Kurse, die einzigen Artilleriekurse, für welche der Waffenplatz Zürich in Zukunft wird verwendet werden können, abwechslungsweise auf den Waffenplätzen Zürich und Aarau abhalten zu lassen, um damit bezüglich der Transportkosten für das Instruktionspersonal und Material Ersparnisse zu erzielen.

Das Departement bemerkt im Ferneren, da Zürich schon letztes Jahr eine ziemliche Anzahl von Kursen gehabt habe und da der Kanton sonst schon durch die Kurse, die in Winterthur stattfinden, mehr als im Verhältniß seines Contingentes der übrigen Spezialwaffen berücksichtigt sei, so seien dieses // [p. 177] Jahr jene Artilleriekurse nach Aarau verlegt worden.

Im Uebrigen sollen auf dem Waffenplatz Zürich im laufenden Jahre einige Sanitätskurse (Operationskurs) stattfinden.

Hiebei fällt in Betracht:

a. Daß der Kanton Zürich bei den im Schreiben des schweiz. Militärdepartements an die Regierungen der Kantone berührten Aenderungen in der Reihenfolge der einzuberufenden Corps u. s. w. im laufenden Jahre wenigstens, theils gar nicht betheilt ist, da er z. B. keine Truppen zum Truppenzusammenzug zu stellen hat, aber auch sonst kein Grund zu Einsprachen gegen die angestrebten Neuerungen vorhanden ist.

b. Daß mit Rücksicht auf das Schultableau und die demselben zur Seite gehenden Erläuterungen des eidg. Militärdepartements an die Direktion des Militärs allerdings bedauert werden muß, daß der Waffenplatz Zürich mit seinen kostspieligen Einrichtungen, namentlich was Stallungen und Reitschulen anbelangt, nicht besser mit eidg. Kursen bedacht wird. Wenn man von dem guten Willen der Bundesbehörden absieht, und sich die einfache Frage vorlegt; hat der Kanton Zürich das Recht zu verlangen, daß er bei Vertheilung der eidg. Kurse mehr berücksichtigt werde, als es für das Jahr 1867 der Fall ist, so kann hiebei blos Art. 69, letztes lemma des Gesetzes über die Militärorganisation der schweiz. // [p. 178] Eidgenossenschaft in Betracht fallen, welcher also lautet: „Bei Auswahl der Unterrichtsplätze für die Cavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es verlangen und sie die dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältniß ihrer daherigen Contingentsabtheilungen abgewechselt werden.“

Nach dieser Bestimmung hat der Kanton Zürich offenbar kein Recht, an Cavallerie und Scharfschützenkursen mehr zu verlangen, als ihm für dieses Jahr zugedacht ist. Die Erklärung des schweiz. Militärdepartements betreffend die Park- oder Parktrainkurse ist aber auch dazu geeignet, zu zeigen, daß die Bundesbehörde auch für die Instruktion dieser Waffenabtheilung den Waffenplatz Zürich möglichst zu berücksichtigen den guten Willen hat. Die technische und organisatorische Umgestaltung der schweiz. Artillerie im Allgemeinen hat eben die nothwendige Folge, daß an diejenigen Plätze, auf denen diese Waffe instruiert werden soll, Anforderungen gestellt werden müssen, welchen der Waffenplatz Zürich, gleich wie viele andere, nicht in erwünschter Weise zu entsprechen vermag, was dann die eidg. Behörde nothwendig dazu führen müßte, in dieser Beziehung ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Lokalitäten: Frauenfeld, Thur und // [p. 179] Bièce zu richten und mit den betreffenden Behörden bezüglich der Benutzung derselben bestimmte Engagements einzugehen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Militärs,
beschließt:

I. Von vorstehendem Bericht der Direktion des Militärs wird für einstweilen Vormerk am Protokoll genommen.

II. Die Direktion des Militärs wird eingeladen, so viel es an ihr liegt und wo sich Gelegenheit dazu bietet, rücksichtlich der Vertheilung der eidg. Militärkurse das Interesse des Kantons zu wahren.

III. Mittheilung an die Direktion des Militärs, unter Zustellung des Kreisschreibens des schweiz. Militärdepartements und der Tableau.

[*Transkript: chn/10.01.2013*]